

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie zur Erfassung und den Transport von stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) aus den Gebieten der Städte Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.11.2019 ¹⁾

1. Änderung durch Satzung vom 30.11.2021 (Amtsblatt Nr. 51 vom 01.12.2021)
2. Änderung durch Satzung vom 23.12.2022 (Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2022)

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV.NRW. S. 442)
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872)
- des § 22 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2234)
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- sowie auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick aus Juli 2018 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 28 vom 03.09.2018).

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele¹⁾²⁾

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW..
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Städte Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl und Oer-Erkenschwick haben die Pflicht zur Sammlung und zum Transport von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen und über die gleichen Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (sNVP) aus dem Restmüll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen.
Die Stadt Recklinghausen nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr von den oben genannten Städten übertragene Aufgabe gemäß §§ 17, 20 KrWG, § 5 Abs. 6 LKrWG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Recklinghausen ²⁾

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, wie z. B. Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstigen Gartenabfälle,
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um restentleerte Verpackungen des privaten Endverbrauchs aus Pappe / Papier / Karton handelt,

4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen,
5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken (AVV-Nr. 200123),
6. Einsammeln und Befördern von Haushaltsgroßgeräten (AVV-Nr. 200136),
7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (AVV-Nr. 200135 und 200136), nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
8. Einsammeln und Befördern von Eisen-Schrott,
9. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug (Umweltbrummi),
10. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
11. Einsammeln und Befördern von Alttextilien, wie Kleidungs- und Wäschestücke, sowie Schuhe und Gardinen aller Art,
12. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
13. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,
14. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten an der Wertstoffsammelstelle aus Privathaushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit Altgeräten aus Privathaushalten zu vergleichen sind.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und -säcken für Restabfälle, mit Abfallgefäßen für Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme an der Wertstoffsammelstelle. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt.

15. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesez (BattG)
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten restentleerten Verpackungen des privaten Endverbrauchs aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metall- und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG.
 - (4) Abfälle i. S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
 - (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
 - (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 – AVV (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten

Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Abfälle.
- (7) Die Stadt Recklinghausen und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen (sNVP), die beim privaten Endverbraucher anfallen, gemeinsam mit der Erfassung von Verpackungsabfällen (LVP) in einer einheitlichen Wertstoffsammlung (Wertstofftonne) im Gebietsteilungsmodell entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG durch. Die Einsammlung und der Transport von sNVP sind Gegenstand dieser Satzung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle ²⁾

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.3 Satz 1 KrWG).
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
 - c) Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung - AVV) werden von der Stadt am von ihr betriebenen Sammelfahrzeug angenommen. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, bei denen jährlich nicht mehr als 500 kg überwachungsbedürftige Abfälle anfallen, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Als Kleinmenge gilt ein Gewichtsvolumen von 500 kg jährlich.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung – AVV sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug bzw. an der Wertstoffsammelstelle abgeliefert werden oder sind einer sonstigen, vom Kreis Recklinghausen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern. Die Standorte des Sammelfahrzeugs bzw. die Annahmeterminale an der Wertstoffsammelstelle werden von der Stadt bekannt gegeben.
Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind nur nach Abstimmung mit der Stadt, Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR), anzuliefern.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen (AVV-Nr. 180104) aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Recklinghausen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Recklinghausen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Recklinghausen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich /industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.
Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mind. einen Pflicht- Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11

Abs. 4 dieser Satzung.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs.1 und Abs.2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle (pflanzliche Abfälle, die in geringen Mengen in Haus- und Kleingärten anfallen).

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§17 Abs.2 Satz 1 Nr.3, Satz 2, § 18 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Recklinghausen und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG).

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologisch abbaubare Abfälle besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig schriftlich darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden biologisch abbaubaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG so zu behandeln und zu verwerten, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Eigenkompostierer ist, wer z. B. alle ungekochten Speisereste pflanzlicher Herkunft, sowie Gartenabfälle, Laub, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt auf dem eigenen Grundstück verwertet.
Beauftragte der Stadt können das Vorliegen der Voraussetzungen auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/-erzeugers überprüfen und hierzu das Grundstück betreten.

Steht kein Bioabfallgefäß zur Verfügung und wird nicht selbst kompostiert, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in das Restabfallgefäß einzufüllen.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter, -säcke und Abrollbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 120; 240; 770 und 1.100 l,
 - b) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 und 120 l,
 - c) Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 120 und 240 l,
 - d) Abfallbehälter mit blauem Deckel (blauer Abfallbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l für Papier, Pappe und Kartonagen,
 - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,
 - f) Absetz- und Abroll- sowie Abroll-Pressbehälter für Rest-, Papier- und Garten- und Parkabfälle sowie für Sperrmüll und verwertbare Abfälle, mit einer zu transportierenden Baulänge von 4 - 7 m und einem nutzbaren Volumen von 5 - 35 m³ für Absetz- bzw. Haken-System (DIN 30722),
 - g) auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des gem. § 23 Berechtigten und Verpflichteten auch Unterflurbehälter für Rest-, Bio- und Papierabfälle mit einem Fassungsvermögen von 2.000, 3.000 und 5.000 l; die tatsächliche Befüllmöglichkeit

wird dabei mit 85 % des Fassungsvermögens angenommen, da eine Befüllung von mehr als 85 % aufgrund der Beschaffenheit der Unterflurbehälter nicht möglich ist.

- h) Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) mit einem Fassungsvermögen von 120l, 240l und 1.100 l, die als Wertstofftonne im Rahmen des Gebietsteilungs-modells zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2a, c, und d werden von der Stadt gestellt, unterhalten und bleiben ihr Eigentum. Abfallbehälter nach Abs. 2f und g können von der Stadt auf Antrag bereitgestellt werden, sofern die vorhandene städtische Behälterkapazität ausreicht und die Benutzung der übrigen zugelassenen Behälter nicht vorgesehen oder möglich ist.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Die von der Stadt zugelassenen Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 und 120 l können nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen, benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den Abfuhrtagen neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke. Abfallsäcke können von den Abfallbesitzern auch an der Wertstoffsammelstelle während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden. Sie werden von der Stadt angenommen und zu den vom Kreis Recklinghausen festgelegten Entsorgungsanlagen befördert.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.
- (7) Zur Überprüfung der Leerungsfrequenz der Abfallbehälter sowie deren ordnungsgemäßer Anmeldung sind die Abfallbehälter mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgestattet. Die implantierten read-only Datenträger, Frequenz: 134,2 kHz, FDX, besitzen eine Lesereichweite von ca. 6 cm. Sie dienen der Identifizierung der Abfallbehälter. Auf ihnen können keine weiteren Daten gespeichert werden. Es können ausschließlich die Chipnummern der Abfallgefäße ausgelesen werden. Die datenschutzrechtliche Grundlage gemäß § 4a Abs. 1 und § 29a DSGVO vom 09.06.2000 in der derzeit geltenden Fassung bildet diese Satzung.

§ 11 Anzahl und Größe der Rest- und Bioabfallbehälter sowie blauer Abfallbehälter und der Wertstofftonne

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 30 l pro Person und Leerungsintervall vorzuhalten.
Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllgefäßvolumens pro Grundstücksbewohner und Leerungsintervall.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt von einem geringeren Behältervolumen pro Person und Leerungsintervall ausgehen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass die auf dem Grundstück regelmäßig anfallende Restabfallmenge durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung geringer ist. Ist für das Mindestbehältervolumen nach Satz 1 ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter vorzuhalten. Für jedes Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter anzumelden und zu benutzen.

- (3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichend ist (z. B. ständig überquellende Müllbehälter, grobes Missverhältnis zwischen der Anzahl der Grundstücksbewohner und dem vorhandenen Behältervolumen, Abfallablagerungen am Behälterstandplatz, gravierende Fehleinwürfe in das für die jeweilige Abfallart vorgesehene Abfallgefäß, u. ä.) und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen zu dulden, und zwar auf Grundlage eines Verfahrens gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV.NRW S. 16, GV.NRW 2005, S 818).

Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungs-/Sammlungsterminen festgestellt, dass fehlbefüllte blaue Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt wurden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den Einzug der Behälter durch die Stadt zu dulden.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestgefäßvolumen von 30 l pro Leerungsintervall zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestgefäßmüllvolumen entsprechend Abs.2 Satz 2 zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4.1) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen /Institution	Bezugsgrößen	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u.ä. Einrichtungen	je Platz und Beschäftigte	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständige Tätigkeit der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder/Beschäftig- ten	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten/Beschäftigten	1

g) Lebensmitteleinzel- und Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ist jeweils der 30.09. des Vorjahres.

- (4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Veränderungen des Restabfallbehältervolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Restabfallbehältern können nur jeweils zum 1. eines jeden Monats erfolgen. Veränderungen oder Abmeldungen sind mindestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag der Stadt schriftlich mitzuteilen. Abweichend hiervon können in begründeten Ausnahmefällen Neuaufstellungen von Restabfallbehältern, ohne Einhaltung der Frist gemäß Satz 2, zum 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats erfolgen.
- (6) Die Vorschriften der Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend für Biotonnen und die Wertstofftonne. Die Vorschriften des § 8 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (7) Bioabfallbehälter werden auf freiwilliger Basis (Angebotstonne) aufgestellt. Die §§ 7 und 8 bleiben unberührt. Bei Nutzung von Bioabfallbehältern oder bei Eigenkompostierung setzt sich das Behältervolumen in der Regel aus 50% Restabfall- und 50% Bioabfallvolumen zusammen. Dabei darf das Biobehältervolumen nicht das Vierfache Volumen des zur Verfügung gestellten Restmüllbehältervolumens übersteigen.
- (8) Die Zuordnung des Behältervolumens auf einem Grundstück ist grundsätzlich so vorzunehmen, dass jeweils der größtmögliche Abfallbehälter eingesetzt wird.
- (9) Auf jedem Grundstück ist mindestens ein blauer Abfallbehälter im Verhältnis 1:1 zum Restabfallbehältervolumen aufzustellen. Die Mindestbehältergröße für den Papierabfallbehälter beträgt dabei gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe d) 120 l. Eine Befreiung von Satz 1 kann erteilt werden, wenn das Altpapier direkt zur Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) angeliefert wird.

- (10) Das Gefäßvolumen der Wertstofftonne wird analog Abs. 1 berechnet.

§ 12 Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 120 und 240 l und vorgeschriebene Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr eng zusammen und verschlossen am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Nach dem Leeren sind die Abfallbehälter baldmöglichst an den Standplatz zurückzuholen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können auf Antrag des Grundstückseigentümers Rest-, Bio- oder Papierabfallbehälter oder die Wertstofftonne mit einem Volumen von jeweils bis zu 240 l durch die Stadt von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert werden bzw. können die vorgenannten Behälter – soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen und eine entsprechende Einwilligungserklärung des Grundstückseigentümers vorliegt - über die private Grundstücksfläche mit dem Sammelfahrzeug angefahren werden (Vollservice). Die Bewilligung eines Antrags auf Vollservice hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab und liegt im Ermessen der Stadt. Vollserviceleistungen sind gemäß der „Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft“ in ihrer jeweils gültigen Fassung gesondert gebührenpflichtig.

Bei Transport durch die Stadt sind die Standplätze und Transportwege in folgendem Zustand zu unterhalten:

- a) Standplätze müssen einen ebenen, harten und trockenen Untergrund haben. Standplätze in Kellern und auf Dachböden von Gebäuden sind nur zulässig, wenn andere Stellflächen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sind.
 - b) Abfallbehälter dürfen nicht in Vertiefungen stehen.
 - c) Transportwege zu den Standplätzen müssen befestigt, gleitsicher, frei von größeren Unebenheiten und ausreichend beleuchtbar oder durch fremde Lichtquellen erhellt sein. Im Winter sind sie rechtzeitig von Eis und Schnee zu säubern. Vorhandene Türen bzw. Tore müssen feststellbar sein.
- (3) Für Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 770 l sowie für Absetz- und Abrollbehälter gilt:
- a) Restabfallbehälter werden durch die Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.
 - b) Blaue Abfallbehälter und die Wertstofftonnen sind, sofern nicht anfahrbar, am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist.
 - c) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist befahrbar zu befestigen.
 - d) Der Standplatz der Abfallbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeugs im Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt

Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 3-achsiges Müllfahrzeug ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Abfall-/Abrollbehältern muss eine feste Fahrbahndecke haben, die einem Achsdruck von 13 t standhält.

- e) Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen, muss befestigt, gleitsicher, frei von größeren Unebenheiten sein und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen sein. Der Transportweg muss ausreichend beleuchtet oder durch fremde Lichtquellen erhellt sein. Bei Bedarf ist er rechtzeitig von Eis, Glätte und Schnee zu befreien.
 - f) Wenn wegen der Lage bzw. Beschaffenheit des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen, oder die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr des Abfalls ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
 - g) Bei Entfernung der Restabfallbehälter über 10 m oder Behältern in Boxen oder auf verschlossenen Stellplätzen erfolgt ein Transport durch die Stadt nur auf Antrag des Grundstückseigentümers.
- (4) Transportleistungen können nach schriftlicher Antragstellung durch den Anschlusspflichtigen zum 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats erfolgen. Sie sind mindestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich zu beantragen.
- (5) Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt eine Übergangsregelung zu schaffen.
- (6) Für die Standorte von Unterflurbehältern im Sinn des § 10 Abs. 2g erfolgen Standortanalyse, Behälterservice, Standplatzreinigung und -gestaltung durch die Stadt Recklinghausen.

§ 13 Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Wertstoffsammelstelle

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke, in die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. der durch Satzung vorgeschriebenen Wertstoffsammelstelle am Beckbruchweg zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil

dieser Satzung. Insbesondere gilt:

1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (restentleerte Verpackungen des privaten Endverbrauchs) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder der Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen sind in die blauen Abfallbehälter einzuwerfen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden (ausschließlich Gewerbe und Industrie).
3. Alle restentleerten Verpackungen des privaten Endverbrauchs im Sinne des VerpackG sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Stoffgleiche Nichtverpackungsabfälle (sNVP) sind getrennt vom Restabfall in die Wertstofftonnenbehälter einzuwerfen und diese Behälter zur Abholung bereitzustellen. Darüber hinaus kann eine Anlieferung an die Wertstoffsammelstelle erfolgen.
4. Bioabfälle sind in die braunen Abfallbehälter einzufüllen, die - falls beantragt - auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Darüber hinaus können Gartenabfälle an der Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) angeliefert werden.
5. Elektrohaushaltskleingeräte müssen zur Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) gebracht werden.
6. Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten müssen zur Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) gebracht werden.
7. Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.
8. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle aus privaten Haushalten (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Bauabfälle sind nach Weisung der Stadt einem Sammelsystem oder beauftragten Dritten zuzuführen. Hierfür erforderliche Sammelbehälter sind je nach Abfallmenge bei der Stadt oder bei privaten Containerbetrieben anzufordern.
9. Alttextilien sind in die im öffentlichen Straßenraum oder in die auf Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, aufgestellten Altkleider- und Schuhsammelcontainer der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) zu geben bzw. zur städtischen Wertstoffsammelstelle am Beckbruchweg zu bringen.

Bei sperrigen Abfällen gilt § 17.

- (4) Von den Getrennthaltvorschriften bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, verpresst, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Beschädigte und nicht fest verschlossene Abfallsäcke werden nicht abgefahren. Bei Absetz- und Abrollbehältern aller Art (§ 10 Abs. 2, Buchst. f) darf das Bruttogewicht eines gefüllten Behälters 12.000 kg nicht übersteigen.
- (6) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Einwegspritzen, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden. Medikamente sowie andere Abfälle nach § 4 Abs. 3 sind in verschlossenen Behältnissen dem Restabfall beizufügen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Getrenthalten und Überlassen von Garten-, Park- und Bioabfällen

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden gemäß §-8 Abs. 2 nicht möglich oder eine Einfüllung in den Bioabfallbehälter nicht beabsichtigt ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten.
- (2) Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parks können bis zu einem Volumen von 2 cbm an der Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten angeliefert werden. Größere Mengen und pflanzliche Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen sind von der Annahme ausgeschlossen. Diese sind den vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

§ 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

- (2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter/-säcke in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
- (2) Restabfallbehälter werden 14-täglich geleert.
- (3) Abweichend hiervon können in begründeten Ausnahmefällen Abfallbehälter wöchentlich oder wöchentlich mehrmals geleert werden, soweit die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.
- (4) Blaue Abfallbehälter werden 14-täglich geleert.
- (5) Behälter für Bioabfälle werden 14-täglich geleert.
- (6) Wertstofftonnen werden 14-täglich geleert.
- (7) Absetz- und Abrollbehälter werden nach Bedarf geleert.
- (8) Können Entleerungen bzw. Abholungen aus einem vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Grunde nicht erfolgen, so erfolgt die Entleerung bzw. Abholung am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht, kann jedoch vom Grundstückseigentümer gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr grundsätzlich schriftlich beantragt werden.
- (9) An regelmäßigen Abfuhrtagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, entfällt die Abfuhr. In diesen Fällen wird die Abfuhr vorverlegt oder nachgeholt. Der Abfuhrtag wird von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

§ 17 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts, Ihrer Beschaffenheit oder durch Zerlegen, Zerreißen oder Zerschneiden sich nicht so zerkleinern lassen, dass sie nicht in nach dieser Satzung zugelassene Abfallbehälter eingefüllt werden können, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die Abfuhr ist bei der Stadt, Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR), unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, schriftlich oder (fern)-mündlich zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt.
- (3) Während der üblichen und bekannt gegebenen Öffnungszeiten werden sperrige Abfälle auch im Rahmen der vorhandenen Kapazität an der Wertstoffsammelstelle der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) angenommen. Größere Anlieferungen sind vorab mit den Kommunalen Servicebetrieben Recklinghausen (KSR) abzustimmen.

- (4) Sperrige Abfälle sind insbesondere: Möbel, Matratzen, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Elektrogroßgeräte, Teppiche, Kohleöfen, Haushaltswannen und -eimer sowie Koffer. Diese Gegenstände dürfen nicht mit Abfall gefüllt sein.
- (5) Nicht zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere: Säcke mit oder ohne Inhalt sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, Deckenplatten, Gegenstände aus dem Sanitärbereich, Zäune, Gartenhäuser, Pergolen, Holzstämme mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm und die dazugehörigen Wurzelteller, Bauschutt, Tapetenreste, ferner nicht Mopeds, Motorräder, Autoteile und Altreifen, usw.). Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
- (6) Sperrige Abfälle sind im Regelfall frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtag ab 19.00 Uhr, am vereinbarten Abholtag vor 6.00 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitzustellen. Gehwege dürfen nicht mehr als unbedingt nötig eingeeengt werden. Bis zur Abholung durch die Stadt verbleibt der Abfall im Eigentum des Abfallbesitzers.
- (7) Sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, werden nicht eingesammelt und befördert.
- (8) Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigung im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem vom ihm Beauftragten zu beseitigen.
- (9) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1, Nr. 3 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zur Wertstoffsammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt/Gemeinde bekannt gegeben.
- (10) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesezt (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Kommunalen Servicebetriebe informieren darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführen.“

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 4.1. dieser Satzung.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft sowie Entgelte nach der Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) erhoben.

- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Benutzung von Abfallkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft–von der Stadt aufgestellten Abfallkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen m Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Abfallkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 3
 - ♦ der Stadt Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
 2. entgegen § 4
 - ♦ Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug, an der Wertstoffsammelstelle bzw. bei der AGR, Herten, abgeliefert,
 - ♦ Abs. 3 Abfälle, von denen die Verbreitung von Krankheiten zu befürchten ist, nicht getrennt einsammeln und befördern lässt,
 3. entgegen § 6 und § 11 Abs. 1
 - ♦ auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 4. entgegen § 10
 - ♦ Abs. 2 andere als die zugelassenen Behälter, Säcke und Abrollbehälter für Abfälle benutzt,
 - ♦ Abs. 4 die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet,
 5. entgegen § 11 Abs. 2, 3 und 5
 - ♦ nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,

6. entgegen § 12
 - ♦ Abs. 1 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 - ♦ Abs. 2 Standplatz und Transportweg für Abfall-/Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt
 - ♦ Abs. 3 Transportwege nicht ausreichend befestigt, beleuchtet oder gleitsicher macht,
 7. entgegen § 13
 - ♦ Abs. 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter / Abfallsäcke / Abrollbehälter bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben die Abfallbehälter /-säcke / Abrollbehälter sowie Depotcontainer ablegt,
 - ♦ Abs. 2 die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,
 - ♦ Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält und / oder nicht den dafür eingerichteten Sammelsystemen oder der Wertstoffsammelstelle zuführt,
 - ♦ Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern / -säcken / Abrollbehältern einschlämmt, verpresst oder einstampft,
 - ♦ Abs. 6, Satz 1 scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen) nicht vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfeste und verschließbare Gefäßen sammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
 - ♦ Abs. 6, Satz 2 Medikamente sowie andere Abfälle nach § 4 Abs. 3 nicht in verschlossenen Behältnissen dem Restabfall beifügt,
 - ♦ Abs. 7 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter / -säcke / Abrollbehälter einfüllt,
 - ♦ Abs. 9 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
 8. entgegen § 14
 - ♦ Grünabfälle nicht getrennt hält und/oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,
 9. entgegen § 17 Ab. 4
 - ♦ andere als sperrige Abfälle zur Abfuhr herausstellt,
 10. entgegen § 17 Abs. 6
 - ♦ sperrige Abfälle vor dem genannten Zeitpunkt zur Abholung bereitstellt
 11. entgegen § 18 Abs. 1
 - ♦ der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,
 12. entgegen § 19 Abs. 1
 - ♦ den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
 - ♦ Abs. 2. dem Beauftragten der Stadt das Zutritt- und Prüfungsrecht verweigert,
 13. entgegen § 21 Abs. 4
 - ♦ angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt,
 14. entgegen § 25
 - ♦ Abfallkörbe verbotswidrig benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen vom 29.11.2016 außer Kraft.

- 1) Der Satzungstitel und der § 1 Abs. 6 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 29.11.2021.
- 2) §1, § 2 Abs. 2 Nr. 14 und § 3 Abs. 1 und 2 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 22.12.2022.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen -Positivkatalog-
entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiös-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe aus der Wertstoffsammlung	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle aus der Wertstoffsammlung	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 02 *1	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Strassenkehricht	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle

*1 Die Abfälle unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang, soweit sie in Haushalten in haushaltsüblichen Mengen anfallen. Dieses gilt auch für Abfälle insbesondere der AVV Gruppe 17 (Bau- und Abbruchabfälle) aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen.

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Recklinghausen

AVV-Code	Bezeichnung
0402 17	Farbstoffe und Pigmente (ohne 04 02 16)
1302 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmier- (mineral) -
1302 08	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten
1502 02	Verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien etc.
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren mit PCB
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern
1605 05	Gase in Druckbehältern
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien mit gefährlichen Stoffen
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien mit gefährlichen Stoffen
160509	gebrauchte Chemikalien
1606 01	Bleibatterien
1606 02	Ni-Cd-Batterien
1606 04	Alkalibatterien
2001 13	Lösemittel
2001 14	Säuren

2001 15	Laugen
2001 17	Fotochemikalien
2001 19	Pestizide
2001 21	andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne LSF)
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe mit gefährlichen Stoffen
2001 32	Arzneimittel
2001 33	Batterien und Akkumulatoren (Autobatterien)
2001 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte
2001 39	Kunststoffe
2001 40	Metalle

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen

AVV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
20 01 01	Papier, Pappe, Kartonagen - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Altholz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt (Altholz Klassen A I - A III) - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 39 / 20 01 40	Wertstoffe aus Kunststoff und Metall aus gemeinsamer Wertstoffsammlung
20 01 40	Altschrott - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 08	über die Biotonne getrennt gesammelte biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt Recklinghausen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die Abfälle 20 01 01, 20 01 10, 20 01 11, 20 01 38 und 20 01 40 keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.